

Az.: 7 C 22/16.F

beglaubigte
Abschrift



Verkündet am 29.01.2018

gez.: Schubert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil **Flurbereinigungsgericht** In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

vertreten durch die Geschäftsführer

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Beklagter -

wegen

Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung und Feststellung des Verfahrensgebiets
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer sowie den ehrenamtlichen Richter Mehringer, den ehrenamtlichen Richter Beitinger und den ehrenamtlichen Richter Ransch aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 26. Januar 2018

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Es wird ein Pauschsatz von 170,00 € zu Lasten des Klägers festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und die Einbeziehung seiner Flurstücke in dieses Verfahren.
- 2 Er ist in der Gemeinde L..... (Flurbereinigungsgemeinde) Eigentümer der Flurstücke 350, 335, 337, 353, 344, 345/1, 354, 355b, 355c, 359a, 341, 343, 349, 351, 351c, 351d, 355, 356a, 360, 430 und 431 der Gemarkung W..... mit einer Fläche von insgesamt etwa 65 ha (überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Acker- und Grünland), die im etwa 1026 ha großen Verfahrensgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens T..... liegen und vor allem über den K....weg vom Ortsteil L..... aus erschlossen werden.
- 3 Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren T..... wurde auf Antrag der Gemeinde L..... vom 22. Mai 2013 nach daran anschließenden Vorerhebungen mit Beschluss des Beklagten vom 1. Februar 2016 angeordnet, dessen entscheidender Teil in dem für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde L..... vorgesehenen

„L..... Anzeiger“ am 2. März 2016 öffentlich bekannt gemacht und der gesamte Beschluss mit begründendem Teil einschließlich Gebietsübersichtskarte in der Gemeindeverwaltung von L..... vom 3. März 2016 bis 17. März 2016 zur Einsicht ausgelegt. Ähnlich wurde in den umliegenden Gemeinden verfahren. Den dagegen am 7. März 2016 (Posteingang) erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. September 2016 zurück, wogegen der Kläger am 19. Oktober 2016 Klage erhoben hat.

- 4 Er führt aus, die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sei von keiner Ermächtigungsgrundlage gedeckt, erfülle die nötigen Voraussetzungen nicht und grenze das Verfahrensgebiet ermessensfehlerhaft ab. Die Anordnung sei bereits formell fehlerhaft. Der Flurbereinigungsbeschluss sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden. Seine Veröffentlichung in den Gemeinden L..... und C..... lasse die erlassende Behörde nicht erkennen, ebenso in O....., wo das aber korrigiert worden sei. Die Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 sei nur im St..... Tageblatt bekanntgemacht und daher nur mit dem Bruchteil von 30 Teilnehmern durchgeführt worden. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen und die Landwirtschaftskammer seien vor Anordnung der Flurbereinigung nicht gehört worden, obwohl die Flurbereinigung der Verbesserung der Agrarstruktur dienen sollte. Materiell sei die Flurbereinigung weder erforderlich noch das Interesse der Beteiligten dafür gegeben. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren müsse vor allem privatnützigen Zwecken dienen und nicht wie hier allein oder primär dem Schutz vor Hoch- und wild abfließendem Regenwasser. Die Behördenakte zeige, dass letzteres der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens sei, etwa das Protokoll zur Öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde L..... am 7. Februar 2012 vor deren Beantragung des Flurbereinigungsverfahrens. Auch bei den sechs vorbereitenden Beratungen des Arbeitskreises der Gemeinde L..... für ein Flurbereinigungsverfahren 2013/2014 sei es vor allem um den Schutz vor Hoch- und wild abfließendem Regenwasser gegangen, nur am Rande um infrastrukturelle Maßnahmen und bodenordnerische Defizite, ebenso bei der Informationsveranstaltung am 8. Mai 2014. Erst nachträglich habe der Beklagte die Tatbestände zur Rechtfertigung des Verfahrens herausgearbeitet. Im Verfahrensgebiet gebe es jedoch weder viele unwirtschaftlich geformte kleine Flurstücke oder zersplitterten Grundbesitz noch unklare Eigentumsverhältnisse. Die Flächen seien überwiegend groß

genug, um sie gut zu bewirtschaften und im Wesentlichen durch das vorhandene Wegenetz an öffentliche Straßen angebunden. Es fehle auch am Interesse der Beteiligten an einer Flurbereinigung. Eine breite Zustimmung habe es nie gegeben, wie die Informationsveranstaltung am 8. Mai 2014 gezeigt habe. Wegen des Widerstands der Grundstückseigentümer im Ortsteil S..... sei dort das Flurbereinigungsverfahren nicht weitergeführt, dafür aber weitere Gebiete um L..... - u. a. seine Flächen - einbezogen worden, obwohl das wild abfließende Regenwasser in S..... Auslöser der Flurbereinigung gewesen sei. Dass es bei der Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 keine Einwände gegen das Verfahren gegeben habe, bedeute keine Zustimmung. Eine Informationsveranstaltung am 2. Februar 2015, bei der es Zustimmung zum Verfahren gegeben haben solle, sei nicht aktenkundig. Jedenfalls habe es zahlreiche Widersprüche gegen die Anordnung des Verfahrens gegeben. Zudem seien die Verfahrenskosten nicht gerechtfertigt. Nach einer Informationsveranstaltung müsse jeder Teilnehmer mit etwa 245,00 €/ha, er mithin bei etwa 65 ha mit 16.000,00 € Eigenbeteiligung rechnen. Eine Verbesserung des Wegs zu seinen Flurstücken sei kostengünstiger möglich. Seine Flurstücke seien zu Unrecht ins Verfahrensgebiet einbezogen worden. Sie seien zusammenhängend in der Ortslage L..... belegen, meist über 4 ha groß und durch den nicht ausbaubedürftigen K...weg hinreichend erschlossen, so dass es keiner Zusammenlegung zur Agrarstrukturverbesserung bedürfe.

5 Der Kläger beantragt,

den Flurbereinigungsbeschluss vom 1. Februar 2016 und den Widerspruchsbescheid vom 28. September 2016 aufzuheben,

hilfsweise, den Flurbereinigungsbeschluss vom 1. Februar 2016 und den Widerspruchsbescheid vom 28. September 2016 insofern aufzuheben, als seine Flurstücke betroffen sind,

dritthilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, seine Flurstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet auszuschließen.

6 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

7 Er trägt unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid vor, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren formell fehlerfrei angeordnet zu haben. Der Flurbereinigungsbeschluss sei in L..... mit seinem entscheidenden Teil ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht und mit seiner Begründung gesetzeskonform in der Gemeindeverwaltung ausgelegt worden. Da dies der Wohnort des Klägers sei, komme es allein darauf an. Der Flurbereinigungsbeschluss selbst nenne die erlassende Behörde. Nur bei seiner öffentlichen Bekanntmachung in L..... fehle der ausdrückliche Hinweis auf die erlassende Behörde. Diese ergebe sich jedoch aus dem Inhalt der Bekanntmachung, insbesondere der abgedruckten Rechtsbehelfsbelehrung. Zudem habe der Kläger fristgerecht Widerspruch erhoben, so dass er sichere Kenntnis vom Beschluss gehabt habe und sich somit auf eine fehlerhafte Bekanntgabe nicht berufen könne. Ohnehin sei durch Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung jederzeit eine Heilung möglich. Seiner Aufklärungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sei er durch die Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 nachgekommen, bei der den Anwesenden Ablauf und Ziele des Verfahrens, die Abgrenzung des geplanten Verfahrensgebiets sowie die zu erwartenden Kosten erläutert worden seien. Zu dieser Veranstaltung sei zulässigerweise mit öffentlicher Bekanntmachung in L..... und sämtlichen angrenzenden Gemeinden geladen worden, nicht nur im St..... Tageblatt. Die voraussichtlich betroffenen Behörden und Organisationen einschließlich landwirtschaftlicher Berufsvertretungen seien angehört worden. Materiell sei die Flurbereinigung zutreffend angeordnet und damit begründet worden, dass das Verfahren der Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Grundeigentums durch Regelung unklarer Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der Grundstücke, dem Schutz gefährdeter Flächen vor Erosion und Überschwemmung sowie der Verbesserung der Vorflutwirkung dienen soll, um die agrarstrukturellen Bedingungen zu verbessern und die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der im Flurbereinigungsgebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern sowie Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern. Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflutwirkung bzw. zur Verminderung der Überschwemmungs- und Erosionsgefahr seien auch der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft dienlich und damit vordergründig privatnützig. Der Arbeitskreis habe sich damit deshalb so intensiv befasst, weil die Flurbereinigungsbehörde wegen fehlender Ortskenntnisse dessen Mitwirkung dafür benötigt habe, nicht aber für die

übrigen Probleme der Flurbereinigung, etwa zur Analyse der Eigentums- und Flurstückstruktur. Zudem habe sich der Arbeitskreis auch zu bodenordnerischen Defiziten und zu infrastrukturellen Maßnahmen verständigt. So genüge der aktuelle Zustand des Wegenetzes nicht den verkehrstechnischen Anforderungen, weshalb dringender Ausbaubedarf bestehe, der vom Arbeitskreis auf einer Karte dargestellt worden sei, u. a. für den die klägerischen Flurstücke erschließenden K...weg, für den der Kläger selbst Ausbaubedarf sehe. Über die einzelnen Maßnahmen und die Kostenlast entscheide später die Teilnehmergeinschaft bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes, den die obere Flurbereinigungsbehörde feststelle. Das Kosteninteresse der Teilnehmer sei kein Einleitungshindernis. Im Verfahrensgebiet gebe es viele unwirtschaftlich geformte kleinere Flurstücke und teilweise sehr zersplitterten Grundbesitz. Ziel der Neuordnung seien daher günstiger und möglichst groß geschnittene Grundstücke, was die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessere. Über 4 ha große Grundstücke, wie beim Kläger, seien dabei nicht maßgebend. Üblicherweise seien noch größere Grundstücke vorteilhaft. Die Größe allein sei zudem kein Beurteilungsmaßstab für die Bewirtschaftungsbedingungen. Auch das Interesse der Beteiligten am Verfahren sei gegeben. Einwände gegen das Verfahren habe es bei der Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 nicht gegeben. Beim Arbeitskreis und der Informationsveranstaltung am 2. Februar 2015 sei von den Bewirtschaftern Zustimmung zum Ausdruck gebracht worden. Daher habe er vom Interesse der Beteiligten am Verfahren ausgehen dürfen. Dafür genüge es, wenn bei Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände und objektiver Abwägung der sachlichen Gesichtspunkte der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung nicht in Frage gestellt sei, was hier zutrefte. Das Verfahrensgebiet einschließlich der Flurstücke des Klägers sei ermessensfehlerfrei großräumig abgegrenzt worden, um den Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen.

- 8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung sein werden.

Entscheidungsgründe

- 9 I. Die Klage ist im Hauptantrag zulässig, jedoch unbegründet.
- 10 Der Beschluss des Beklagten vom 1. Februar 2016 über die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens T..... in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. September 2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets unter Einschluss des klägerischen Grundbesitzes liegen vor.
- 11 Die Anordnung einer Flurbereinigung kann nur mit der Begründung angefochten werden, sie sei verfahrensfehlerhaft erfolgt, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der §§ 1, 4 FlurbG lägen nicht vor und die Abgrenzung des Verfahrensgebietes verstoße gegen die Ermessensrichtlinien des § 7 FlurbG (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Urt. v. 16. Mai 2002 - 7 D 25/01.F -, juris Rn. 24). Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gilt nach Maßgabe des § 86 FlurbG nichts anderes.
- 12 1. Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist danach durch den Beklagten als dafür sachlich (§ 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 3 AGFlurbG) und örtlich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) zuständige Flurbereinigungsbehörde verfahrensfehlerfrei erfolgt.
- 13 a) Der Flurbereinigungsbeschluss wurde dem Kläger gegenüber wirksam bekannt gemacht. Ob sonstige Bekanntmachungsmängel vorliegen, kann dahinstehen.
- 14 Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses (hier gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Alt. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3, § 110 FlurbG) ist - im Gegensatz zur Verkündung einer Rechtsnorm - nicht dessen Wirksamkeitsvoraussetzung schlechthin. Die unvollständige oder fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses in einer Flurbereinigungsgemeinde hat nur zur Folge, dass der Flurbereinigungsbeschluss den

(potentiellen) Teilnehmern aus dieser Gemeinde, in der ihre beteiligten Grundstücke liegen, nicht wirksam bekannt gegeben ist. Da die zulässige öffentliche Bekanntmachung eines Verwaltungsakts nur die konkret-individuelle Bekanntgabe an den Betroffenen ersetzen soll, kann dessen fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung keine weitergehende Wirkung haben, als dessen mangelhafte konkret-individuelle Bekanntgabe (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1982 - 5 C 46.81 -, juris Rn. 23). Vorliegend kommt es deshalb nur auf die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses und dessen ordnungsgemäße Auslegung in der Flurbereinigungsgemeinde L..... an, in der die beteiligten Grundstücke des Klägers und sein Wohnsitz liegen, nicht aber auf eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung und Auslegung in den umliegenden Gemeinden.

- 15 Zudem kann die öffentliche Bekanntmachung bei Mängeln jederzeit nachgeholt werden, was Betroffene dann gegen sich gelten lassen müssen (BVerwG a. a. O.). Auch kann derjenige, der trotz fehlerhafter öffentlicher Bekanntmachung des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses auf andere Weise sichere Kenntnis von dessen Ergehen und seiner Betroffenheit erlangt hat, sich wegen der Verwirkung seines Rügerechts nicht auf die fehlerhafte Bekanntmachung berufen (BVerwG a. a. O., Rn. 25).
- 16 Hier hat der Kläger Bezug nehmend auf den mit seinem vollen Inhalt einschließlich ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung im „L..... Anzeiger“ am 2. März 2016 öffentlich bekannt gemachten entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses Widerspruch beim zuständigen Amt für ländliche Neuordnung des Beklagten erhoben. Er hatte somit bereits aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung sichere Kenntnis vom Ergehen des Flurbereinigungsbeschlusses, seinem vollen Inhalt, seiner Betroffenheit davon und vor allem auch von der Behörde, bei der er seinen Rechtsbehelf einlegen musste. Abgesehen davon, dass er sich deshalb nicht auf eine fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses berufen kann, zeigt dies auch, dass es genügt, wenn sich die erlassende Behörde aus der gemeinsam mit dem Verwaltungsakt öffentlich bekannt gemachten Rechtsbehelfsbelehrung ergibt. Denn das Formerfordernis, dass der Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen muss (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG), dient

vor allem dazu, eine Rechtsbehelfseinlegung bei der zuständigen Behörde zu ermöglichen, so dass diesem Formerfordernis genügt ist, wenn sich die erlassende Behörde in irgendeiner Form aus dem schriftlichen Verwaltungsakt selbst ergibt, etwa aus dessen Unterschrift oder einem darauf angebrachten Stempel oder Siegel (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 97; Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 37 Rn. 29).

- 17 Unerheblich ist vorliegend, dass die Gebietsübersichtskarte nur in der Gemeindeverwaltung von L..... vom 3. März 2016 bis 17. März 2016 zur Einsicht ausgelegt, aber nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Karte gehört bereits nach dem Wortlaut des Flurbereinigungsbeschlusses nicht zu dessen entscheidendem Teil. Sie dient danach nur der Information über die Lage des Verfahrensgebietes. Das ist nicht zu beanstanden. Zwar gehört zum entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses neben der Anordnung der Durchführungsart auch die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets. Jedoch spielt es keine Rolle, ob die Gebietsbegrenzung durch eine Zusammenstellung der darin liegenden Grundstücksbezeichnungen (Flurstücknummern) erfolgt oder durch zeichnerische und farbliche Darstellungen auf amtlich erstellten Plänen oder Gebietskarten. Nur wenn die Flurbereinigungsbehörde letztere Alternative wählt, gehört die entsprechende Karte zum entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1982 - 5 C 46.81 -, juris Rn. 20/21). Das trifft hier aber nicht zu, weil das Flurbereinigungsgebiet im entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses unter Pkt. I. 2. durch die Grundstücksbezeichnungen (Flurstücknummern) festgestellt wird.
- 18 b) Der Beklagte ist auch seiner Aufklärungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG durch die Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 nachgekommen. Dass den Anwesenden bei dieser Veranstaltung der Verfahrensablauf, die Ziele des Verfahrens, die Abgrenzung des geplanten Verfahrensgebietes und die zu erwartenden Kosten erläutert wurden, wird nicht bestritten. Zu dieser Aufklärungsveranstaltung wurde auch ordnungsgemäß eingeladen.
- 19 § 5 Abs. 1 FlurbG stellt der Flurbereinigungsbehörde frei, in welcher Form sie die vorgeschriebene Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer vornehmen will. Die gewählte Form muss nur geeignet sein, den Zweck der

Aufklärung zu erfüllen. Dazu muss gewährleistet sein, dass die in Betracht kommenden (voraussichtlichen) Teilnehmer davon Kenntnis erhalten können und, wenn die Aufklärung in Form einer Versammlung durchgeführt wird, die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen. Das ist der Fall, wenn zu der Aufklärungsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen wird (BVerwG, Beschl. v. 9. Dezember 1992 - 11 B 5.92 -, juris Rn. 4, m. w. N.).

20 Das ist hier geschehen. Entgegen dem Vortrag des Klägers wurde die Einladung zur Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 nicht nur in der Gemeinde St..... öffentlich bekannt gemacht, sondern in der Flurbereinigungsgemeinde selbst und in sämtlichen angrenzenden Gemeinden, wie sich aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen des Beklagten ergibt. Maßgebend ist allerdings auch hier, aus den bereits oben, unter 1. a) dargelegten Gründen, allein die öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde L....., weil hier die beteiligten klägerischen Grundstücke und sein Wohnsitz liegen.

21 c) Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG wurden schließlich auch die notwendigen Stellen vor Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses angehört bzw. unterrichtet (insgesamt 48 Stellen), insbesondere die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (u. a. der Sächsische Landesbauernverband e. V. und der Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachen e. V.) ebenso wie das örtlich zuständige Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus des Landkreises sowie das Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

22 2. Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 FlurbG ist auch materiell nicht zu beanstanden. Der Beklagte durfte die Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben erachten (§ 4 FlurbG).

23 a) Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann u. a. angeordnet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1

FlurbG) bzw. um Landnutzungskonflikte aufzulösen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Der Begriff „Maßnahmen der Landentwicklung“ wird vom Gesetzgeber als Oberbegriff für eine Mehrzahl von Maßnahmen verwendet, wobei jede der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG aufgezählten Maßnahmen für sich allein oder mit anderen Maßnahmen zusammen die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens rechtfertigen kann (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2008 - 15 MF 6/08 -, juris Rn. 8, m. w. N.). Voraussetzung für die Anordnung eines Verfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG ist dabei, dass die Anordnung und Durchführung des Verfahrens in erster Linie privatnützigen Zwecken dient (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 2011 - 9 C 2.10 -, juris Rn. 13 ff., und Beschl. v. 18. November 2014 - 9 B 30/14 -, juris Rn. 3, m. w. N.). Das ist hier der Fall.

24 Der Flurbereinigungsbeschluss wurde damit begründet, dass das Verfahren der Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Grundeigentums durch Regelung unklarer Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der Grundstücke, dem Schutz gefährdeter Flächen vor Erosion und Überschwemmung sowie der Verbesserung der Vorflutwirkung dienen soll, um die agrarstrukturellen Bedingungen zu verbessern und die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der im Flurbereinigungsgebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern sowie Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern. Dies entspricht § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG, auf die spätestens der Widerspruchsbescheid auch ausdrücklich abstellt.

25 Dass Anlass für die Beantragung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Flurbereinigungsgemeinde am 22. Mai 2013 der Schutz vor Hochwasser und wild abfließendem Regenwasser im Verfahrensgebiet war, ist unerheblich. Gleiches gilt für den Gegenstand der anschließenden Beratungen des Arbeitskreises der Gemeinde L..... zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens und der Informationsveranstaltungen im Rahmen der Vorerhebungen in den Jahren 2013/2014. Denn selbst ein Flurbereinigungsverfahren, das durch Zwecke veranlasst ist, die primär fremdnützig sind, kann dem Privatnützigkeitserfordernis entsprechen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn durch das Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen der Landschaftspflege ermöglicht werden sollen, um Konflikte zwischen sich wechselseitig störenden Nutzungen aufzulösen oder eine konfliktfreie Neuordnung der Grundstücksnutzung zu schaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 2011 - 9 C 2.10 -,

juris Rn. 21, und Beschl. v. 18. November 2014 - 9 B 30/14 -, juris Rn. 5), oder um agrarstrukturelle Verbesserungen durch Zusammenlegung ländlichen Grundbesitzes sowie durch Wegebau und Dorferneuerungsmaßnahmen zu erreichen (NdsOVG, Urt. v. 5. März 1998 - 15 K 2819/96 -, juris Rn. 19; vgl. auch OVG Rh.-Pf., Urt. v. 15. Januar 2014 - 9 C 10644/13 -, juris Rn. 28 ff.).

26 So liegt der Fall nach der Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses und des Widerspruchsbescheids auch hier. Denn mit dem beabsichtigten Schutz gefährdeter Flächen vor Erosion und Überschwemmung sowie der angestrebten Verbesserung der Vorflutwirkung sollen die agrarstrukturellen Bedingungen im Verfahrensgebiet verbessert und die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden. Dass die Flurbereinigung auch allgemein der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen soll, ändert vor diesem Hintergrund an der überwiegenden Privatnützigkeit der angeordneten Flurbereinigung nichts.

27 b) Der Beklagte durfte die Flurbereinigung in dem danach von ihm angestrebten Sinn für erforderlich halten (§ 4 FlurbG).

28 Dass im Verfahrensgebiet, insgesamt betrachtet, Maßnahmen zum Schutz vor Hoch- und wild abfließendem Regenwasser notwendig sind, lässt sich den vorliegenden Unterlagen zu den Beratungen und Veranstaltungen im Rahmen der Vorerhebungen vor Anordnung der Flurbereinigung zweifelsfrei entnehmen. Bereits vor dem Flurbereinigungsantrag der Gemeinde L..... vom 22. Mai 2013 war wegen eines massiven Starkregenereignisses im September 2011, das zu erheblichen Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum geführt hatte, eine Arbeitsgruppe mit Landwirten gebildet worden, um die Problematik des Hoch- und wild abfließenden Regenwassers zu bewältigen, wie sich aus dem Protokoll der Öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde L..... am 7. Februar 2012 ergibt. Auch bei den sechs Beratungen des Arbeitskreises der Gemeinde L..... zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens 2013/2014 spielte diese Problematik, wie der Kläger selbst ausführt, eine entscheidende Rolle und zwar nicht nur für den später nicht in das Verfahren einbezogenen Ortsteil S....., sondern auch für die Ortsteile T....., G..... und L..... (Protokoll zur dritten Beratung am 17. März 2014). Zudem waren weitere

niederschlagsbedingte Erosionsereignisse Beratungsgegenstand (Protokoll zur vierten Beratung am 2. Juni 2014), ebenso wild abfließendes Wasser aus der Feldlage in Richtung der Ortslagen L..... und T..... sowie die Drainierung betroffener Feldflächen (Protokoll zur fünften Beratung am 17. Juni 2014). Es besteht daher kein Zweifel, dass Maßnahmen zum Schutz vor solchen Ereignissen im Verfahrensgebiet auch zur Verbesserung der agrarstrukturellen Bedingungen im Verfahrensgebiet beitragen und so den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt zugutekommen. Welche Maßnahmen dafür dann im Einzelnen geplant und durchgeführt werden, ist hingegen dem weiteren Flurbereinigungsverfahren vorbehalten.

29 Darüber hinaus hat der Beklagte dargelegt, dass es nach seinen Vorerhebungen im Verfahrensgebiet viele unwirtschaftlich geformte kleinere Flurstücke und teilweise sehr zersplitterten Grundbesitz gibt. Die von ihm vorgelegte Karte des Flurbereinigungsgebiets (Anlage B1 zur Klageerwiderung vom 16. Februar 2017) bestätigt dies. Ebenso nachvollziehbar ist es, wenn der Beklagte ausführt, dass Ziel der Neuordnung günstiger und möglichst groß geschnittene Grundstücke (über 4 ha) sind, was die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft üblicherweise verbessert. Zudem entspricht nach der im Ergebnis der Beratungen des Arbeitskreises erstellten, aktenkundigen Übersichtskarte der aktuelle Zustand des Wegenetzes im Flurbereinigungsgebiet nicht den verkehrstechnischen Anforderungen und ist ausbaubedürftig, insbesondere auch der die klägerischen Grundstücke erschließende K...weg, für den der Kläger selbst Ausbaubedarf sieht. Schließlich wurden nach den aktenkundigen Vortragsunterlagen in der Aufklärungsversammlung am 17. Juni 2015 Beispiele für häufig nicht mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen übereinstimmenden Eigentumsverhältnisse aufgezeigt. So wurden u. a. ehemalige Wege, Wasserläufe und Grenzeichen beseitigt sowie Grenzüberbauungen vorgenommen.

30 c) Schließlich durfte der Beklagte angesichts des Zwecks des Flurbereinigungsverfahrens und der dafür erforderlichen Maßnahmen auch das Interesse der Beteiligten an der Flurbereinigung für gegeben erachten (§ 4 FlurbG).

- 31 Hierbei handelt es sich um ein objektives Interesse der Teilnehmer an der Flurbereinigung (vgl. ThürOVG, Urt. v. 20. Oktober 2009 - 7 F 761/07 -, juris Ls. 1 und Rn. 40/41 m. w. N.). Dieses objektive Interesse ist weder im Sinne einer ausdrücklichen Zustimmung aller Grundeigentümer von Flächen im Verfahrensgebiet noch in Anknüpfung an subjektive Vorbehalte und Vorstellungen einer mehr oder weniger großen Teilnehmerzahl zu verstehen, sondern als das wohlverstandene, auf sachlichen Erwägungen beruhende Interesse der Beteiligten an einer Verbesserung der Agrarstruktur und der Arbeitsgrundlagen der Betriebe (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2008 - 15 MF 6/08 -, juris Rn. 9, m. w. N.). Das Interesse der Beteiligten darf deshalb dann angenommen werden, wenn bei Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände und objektiver Abwägung der sachlichen Gesichtspunkte der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung nicht in Frage gestellt werden kann. Eine numerische Abstimmung der Beteiligten ist hingegen nicht erforderlich. Selbst gegen den Willen der überwiegenden Zahl der Teilnehmer - nach der Grundfläche gerechnet - kann die Flurbereinigung zulässig sein, wenn sich die Durchführung bei Anlegung eines objektiven Maßstabes als im wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer liegend und damit als sachgerecht erweist (BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 -, juris Rn. 6 m. w. N.).
- 32 Es kommt somit nicht darauf an, ob es eine breite Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Flurbereinigung gegeben hat, insbesondere bei der Aufklärungsveranstaltung am 17. Juni 2015 und der (entgegen dem Vortrag des Klägers eingangs der beigezogenen Verwaltungsvorgänge aktenkundigen) Informationsveranstaltung am 2. Februar 2015, oder ob zahlreiche Widersprüche gegen die Anordnung des Verfahrens eingelegt wurden. Weshalb das Flurbereinigungsverfahren im Ortsteil S..... nicht weitergeführt wurde, ist ebenfalls ohne Belang. Maßgebend ist allein, ob die Anordnung der Flurbereinigung im jetzt bestimmten Verfahrensgebiet dem objektiven, wohlverstandenen Interesse der Teilnehmer entspricht. Das ist angesichts des dargelegten privatnützigen Hauptzwecks des Flurbereinigungsverfahrens und der dafür erforderlichen Maßnahmen nicht zu bezweifeln. Durch die Verbesserung des Schutzes auch der Feldlage vor Hoch- und wild abfließendem Regenwasser, den Ausbau der Wirtschaftswege, die Erweiterung des Wegenetzes, sowie die Beseitigung von Zerschneidungen und Grundstückssplittern werden die Bewirtschaftungsbedingungen der Grundstücke

insgesamt zugunsten der wirtschaftenden Landwirte verbessert, die ihre landwirtschaftlichen Flächen danach zügiger und leichter erreichen sowie effektiver nutzen können. Aus dem klägerischen Vortrag folgt nichts Gegenteiliges.

33 Soweit eingewandt wird, die zu erwartenden Verfahrenskosten seien im Verhältnis zum Nutzen nicht gerechtfertigt, weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass das Kosteninteresse der Beteiligten zwar bei der Durchführung des Verfahrens zu berücksichtigen ist, aber nicht zu den Voraussetzungen für die Anordnung des Verfahrens gehört und deshalb in der Regel kein Einleitungshindernis bildet (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1983 - 5 C 26.83 -, juris Rn. 37, und Beschl. v. 30. August 1976 - V B 2.74 -, juris Ls.). Das geltende Flurbereinigungsrecht sieht weder eine für jeden Teilnehmer vor der Anordnung des Verfahrens zu erstellende Rentabilitätsberechnung anhand einer genauen Projektplanung vor, noch eine ersatzweise Quantifizierung des Interesses mittels Modellrechnung und Simulationsverfahren durch Verengung auf eine betriebswirtschaftliche Kosten-/Nutzenanalyse. Dem steht schon der Umstand entgegen, dass erst die durch den Flurbereinigungsbeschluss konstituierte Teilnehmergeinschaft die Neugestaltung des Gebiets durch ihr Mitspracherecht beeinflusst, die gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere der Wege- und Gewässerplan, nur im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft geplant werden können (§ 41 FlurbG) und der nachfolgende Flurbereinigungsplan maßgeblich von den Wünschen der Teilnehmer für ihre Abfindung abhängig ist (§ 57 FlurbG). Konkrete und verbindliche Planungen können deshalb nicht vor Anordnung, sondern erst stufenweise im Verfahren entwickelt werden. Alle Rentabilitätsberechnungen vor Anordnung des Verfahrens können deshalb nur auf hypothetischen Annahmen beruhen. Sie werden deshalb vom Gesetz, wenn es auf die Interessen der Beteiligten abstellt, auch nicht verlangt (SächsOVG, Urt. v. 16. Mai 2002 - 7 D 25/01.F -, juris Rn. 32).

34 3. Der Beklagte hat das Flurbereinigungsgebiet gemäß den §§ 1, 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 37 FlurbG ermessenfehlerfrei begrenzt.

35 Die Flurbereinigungsbehörde überschreitet bei der Feststellung der Grenzen des Flurbereinigungsgebiets nur dann ihren Ermessensspielraum, wenn die Gebietsbegrenzung erkennbar nicht auf eine Abwägung aller für einen größtmöglichen

Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsraum und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte zurückgeht oder sich als ganz ungeeignet erweist, den Flurbereinigungserfolg zu fördern. Selbst ein arrondierter Teilbereich im Verfahrensgebiet bildet weder ein Einleitungshindernis noch kann daraus die Verpflichtung erwachsen, einzelne gut arrundierte Betriebe von der Flurbereinigung auszunehmen oder die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes danach auszurichten (st. Rspr., vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 27. Mai 1986 - 5 B 56.84 -, juris Rn. 17). Denn der Zweck der Flurbereinigung wird in der Regel nur durch eine großräumige Gebietsabgrenzung verwirklicht, weil nach allgemeiner Erfahrung die Nutzflächen landwirtschaftlicher Betriebe im Ganzen gesehen schwerpunktmäßig in der Gemarkung des Wohnsitzes bzw. der Hofstelle des Beteiligten liegen, so dass nur die großräumige Flurbereinigung die gesamten Parzellen eines Besitzstandes (Betriebseinheit) erfassen und somit zu dem bestmöglichen Zusammenlegungserfolg führen kann. Zudem ermöglicht nur die Bildung großer Verfahrensgebiete wirksame Flurbereinigungsplanungen und die Abstimmung der Flurbereinigungsmaßnahmen mit anderen Fachplanungen (Grundsatz der Integralmelioration) sowie einen möglichst sinnvollen und zweckmäßigen Einsatz der bei der Bodenneuordnung notwendigen öffentlichen Mittel (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 7. Juni 1979 - 9 C 14.78 -, juris Rn. 15, m. w. N.).

- 36 Eine Zersplitterung des Grundbesitzes ist deshalb nicht bei jedem einzelnen Teilnehmer erforderlich, ebenso wenig eine Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung bei jedem einzelnen Teilnehmer. Auch insoweit ist vielmehr auf die bestehenden Verhältnisse und die zu erwartenden Ergebnisse im gesamten Flurbereinigungsgebiet abzustellen. Wenn im Zeitpunkt der Einleitung bei dem einen oder anderen Grundstückseigentümer festgestellt werden könnte, dass bei ihm ein betriebswirtschaftlicher Erfolg durch die Flurbereinigung nicht eintreten würde, gäbe ihm das kein Recht, von dem Verfahren ausgeschlossen zu werden. Auch solchen Beteiligten muss, um den Gesamterfolg der Verbesserung der Agrarstruktur zu sichern und die Förderung der einzelnen Betriebe zu ermöglichen, die Beteiligung am Verfahren zugemutet werden (BVerwG, Beschl. v. 26. März 1974 - V B 14.72 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Die Einbeziehung eines voll arrondierten Besitzes ist deshalb insbesondere dann bedenkenfrei, wenn andere Maßnahmen, insbesondere

wasserwirtschaftlicher oder wegebaulicher Art, zur Verbesserung der Agrarstruktur notwendig sind (BVerwG, Beschl. v. 22. Februar 1980 - 5 B 22.80 -, juris Rn. 3).

37 Danach kommt es vorliegend nicht darauf an, dass der Besitzstand des Klägers in der Gemarkung W..... im westlichen Teil des Verfahrensgebiets konzentriert ist und überwiegend durch den K....weg erschlossen wird. Zum einen ist selbst nach der vom Kläger vorgelegten Karte (Anlage K1 zur Klagebegründung vom 16. Dezember 2016) - die allerdings das festgestellte Flurbereinigungsgebiet nicht korrekt wiedergibt - sein Grundbesitz nicht vollständig arrondiert und vor allem nicht gänzlich zusammenhängend, so dass auch insoweit Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Auch geht er selbst von einem Ausbaubedürfnis des erschließenden K....wegs aus, wenn er meint, dies ginge kostengünstiger als im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens. Der K....weg wurde zudem vom Arbeitskreis der Gemeinde L..... zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens als Ergebnis seiner Beratungen im Rahmen der Vorerhebungen auf einer Karte als ausbaubedürftig festgehalten. Es ist daher nicht erkennbar, weshalb die Einbeziehung des Grundbesitzes des Klägers in das Verfahrensgebiet hier ermessensfehlerhaft gewesen sein soll.

38 II. Die Hilfsanträge des Klägers sind dagegen bereits unzulässig.

39 1. Dem Hilfsantrag des Klägers, den Flurbereinigungsbeschluss vom 1. Februar 2016 und den Widerspruchsbescheid vom 28. September 2016 nur insofern aufzuheben, als seine Flurstücke betroffen sind, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

40 Selbst wenn der Flurbereinigungsbeschluss insoweit teilbar wäre, bedürfte es eines solchen Hilfsantrags nicht, weil er dann als ein Weniger im Hauptantrag enthalten wäre. Schon bei der Entscheidung über den Hauptantrag wäre dann zu prüfen, ob ihm teilweise - soweit die Flurstücke des Klägers betroffen sind - stattgegeben werden kann, so dass der Hilfsantrag überflüssig wäre.

41 Abgesehen davon ist der Flurbereinigungsbeschluss insoweit nicht teilbar, so dass der Hilfsantrag auch deshalb keinen Erfolg haben könnte. Ob dies zur Unbegründetheit des Teilanfechtungsbegehrens führen würde oder zu dessen Unzulässigkeit, weil eine

isolierte Aufhebbarkeit von vornherein offenkundig ausscheidet (zur Unterscheidung: BVerwG, Urt. v. 19. März 1996 - 1 C 34.93 -, juris Rn. 14 a. E.), kann dahinstehen.

- 42 Ein Verwaltungsakt ist teilbar, wenn der rechtlich unbedenkliche Teil nicht in einem untrennbaren inneren Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Teil steht. Der rechtswidrige Teil muss in der Weise abtrennbar sein, dass der Verwaltungsakt im Übrigen ohne Änderung seines Inhalts in sinnvoller und rechtmäßiger Weise bestehen kann. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Behörde beim Erlass des Verwaltungsakts ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zukommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2010 - 6 C 22.08 -, juris Rn. 53, m. w. N.).
- 43 Die Ermessensentscheidung der Flurbereinigungsbehörde über die Feststellung der Grenzen des Flurbereinigungsgebiets ist hinsichtlich einzelner einbezogener Flurstücke grundsätzlich nicht teilbar. Sie beruht, wie ausgeführt, auf einer Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsraum und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte und deren Eignung, den Flurbereinigungserfolg zu fördern. Die Herauslösung einzelner Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet mittels Teilanfechtung ist deshalb grundsätzlich nicht möglich, ohne die Abwägungsentscheidung der Flurbereinigungsbehörde im Ganzen in Frage zu stellen. Ob im Einzelfall anderes gilt, wenn wegen besonderer Umstände ein solcher untrennbarer innerer Zusammenhang der Gebietsbegrenzung in Bezug auf einzelne Flurstücke fehlt, kann dahinstehen. Dafür ist hier nichts ersichtlich.
- 44 2. Auch dem (dritt-)hilfsweise gestellten Antrag des Klägers, den Beklagten zu verpflichten, seine Flurstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet auszuschließen, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Er steht inhaltlich bereits nicht in einem Eventualverhältnis zum Hauptantrag, sondern ist der Sache nach auf das gleiche Begehren gerichtet, wie der Hauptantrag. Dem Kläger bietet die im Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage insofern ebenfalls den nötigen Rechtsschutz, weil der Flurbereinigungsbeschluss auf den Hauptantrag hin aufzuheben wäre, falls die Flurstücke des Klägers ermessensfehlerhaft oder sonst rechtswidrig ins Verfahrensgebiet einbezogen worden wären.

- 45 Einer Verpflichtungsklage auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine Änderung des Flurbereinigungsgebiets nach § 8 i. V. m. den §§ 1, 4, 7 und 37 FlurbG (vgl. dazu allgemein: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 2. März 2016 - 9 C 11007/15 -, juris Rn. 20 ff.) bedarf es daher nicht. Eine solche Entscheidung wäre inhaltlich keine andere, als die hier angefochtene über die Feststellung des Flurbereinigungsgebiets, weil § 8 FlurbG nur Verfahrensvorschriften enthält, für geringfügige Gebietsänderungen insbesondere in § 8 Abs. 1 FlurbG (vgl. Wingerter/Mayr, FlurbG, 9. Aufl. 2013, § 8 Rn. 2 m. w. N.). § 8 FlurbG wendet sich daher an die Flurbereinigungsbehörde, wenn ein Flurbereinigungsverfahren mit der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes bereits bestandskräftig angeordnet ist (BVerwG, Beschl. v. 4. Februar 2016 - 9 B 58.15 -, juris Rn. 4, und Urt. v. 6. März 1986 - 5 C 36.82 -, juris Rn. 23, 28). Die Vorschrift kommt somit nur zur Anwendung, wenn Umstände geltend gemacht werden, die bei der Ermessensentscheidung der Flurbereinigungsbehörde über die Feststellung der Grenzen des Flurbereinigungsgebiets nicht berücksichtigt werden konnten, insbesondere weil sie erst nachträglich, nach Erlass des Widerspruchsbescheids als der letzten Behördenentscheidung über die Gebietsbegrenzung, eingetreten sind (vgl. zur Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage bei Erlass des Widerspruchsbescheids: BVerwG, Beschl. v. 3. November 2006 - 10 B 19.06 -, juris Rn. 3 ff.).
- 46 Solche nachträglichen Umstände werden hier jedoch nicht vorgetragen. Der Kläger beruft sich allein auf eine von vornherein fehlerhafte Einbeziehung seiner Flurstücke in das Flurbereinigungsgebiet durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 1. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. September 2016. Dagegen gewährt ihm die im Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage den nötigen Rechtsschutz. Ob infolge der Mitteilung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, dass inzwischen die in Auftrag gegebene hydrologische Studie vorliege, neue, nachträglich eingetretene Umstände eingetreten sind, ist unerheblich. Solche hat der Kläger mangels Kenntnis dieser Studie im vorliegenden Verfahren jedenfalls nicht geltend gemacht.
- 47 Der Kläger trägt als Unterlegener die Kosten des Verfahrens (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO). Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgen aus § 147 Abs. 1 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO.

48 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des

Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Tischer

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Tischer